

Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 2. Dezember 2013 gemäß den §§ 9 Abs. 2 lit. b, 20 und 34 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, beschlossen:

1. Abschnitt Vollversammlung

Artikel 1 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Landesverwaltungsrichter sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen.
- (3) Anträge der Landesverwaltungsrichter auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich beim Präsidenten einzubringen. Diese Anträge haben einen konkreten Beschlussvorschlag zu enthalten und sind spätestens zwei Tage vor der Vollversammlung zu stellen. Eine Aufnahme in die Tagesordnung hat dann zu erfolgen, wenn die Vollversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (4) Wird die Vollversammlung zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung oder den Tätigkeitsbericht einberufen, so hat der Präsident gleichzeitig mit der Einladung als Grundlage für die Beratung einen Beschlussentwurf zu übermitteln.

Artikel 2 Ablauf, Beratung und Abstimmung

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Vollversammlung.

- (2) Die Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Präsidenten. Dabei sind die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erläutern. Anschließend stellt der Präsident die erforderlichen Anträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen und Fragen an die anderen Mitglieder der Vollversammlung zu richten. Alle Anträge sind zu begründen.
- (3) Liegen zu den Anträgen des Präsidenten Gegen- und Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über die Anträge des Präsidenten abzustimmen. Anschließend ist in der vom Präsidenten zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben.
- (4) Die Abstimmung in der Vollversammlung erfolgt durch Handzeichen oder nach entsprechendem Beschluss in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Mitglieder, wobei der Präsident seine Stimme als Letzter abgibt. Abstimmungen sind offen, Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die gestellten Anträge persönlich abzustimmen. Eine nachträgliche Stimmabgabe kommt nicht in Betracht.
- (6) Über die Sitzung der Vollversammlung ist vom Präsidenten ein Protokoll aufzunehmen. Er kann sich dabei eines Schriftführers bedienen. Als Schriftführer kann auch ein Bediensteter der Geschäftsstelle herangezogen werden.
- (7) Im Protokoll sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung sowie der wesentliche Verlauf der Sitzung festzuhalten. Anträge sind auf Verlangen des Mitgliedes, das diese gestellt hat, wortgetreu festzuhalten.
- (8) Die Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung obliegen dem Präsidenten.

2. Abschnitt

Geschäftsverteilungsausschuss, Disziplinausschuss

Artikel 3 Einberufung

- (1) Der Präsident bzw. der Vorsitzende hat den jeweiligen Ausschuss nach Bedarf einzuberufen. Der Geschäftsverteilungsausschuss ist zumindest einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung der Mitglieder jederzeit mündlich erfolgen.

Artikel 4

Ablauf, Beratung und Abstimmung

- (1) Im Geschäftsverteilungsausschuss führt der Präsident den Vorsitz; im Disziplinarausschuss führt der gewählte Vorsitzende den Vorsitz.
- (2) Die Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Vorsitzenden. Dabei sind die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erläutern. Anschließend stellt der Vorsitzende die erforderlichen Anträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.
- (3) Liegen zu den Anträgen des Vorsitzenden Gegen- und Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über die Anträge des Vorsitzenden abzustimmen. Anschließend ist in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben.
- (4) Über die Sitzung der Ausschüsse ist vom Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung sowie der wesentliche Verlauf der Sitzung festzuhalten. Anträge sind auf Verlangen eines Mitgliedes, das diese gestellt hat, wortgetreu festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Falle der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.
- (5) Die Protokolle der Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln.

3. Abschnitt

Verfahren zur Erstellung der Dreivorschläge für die Ernennung von Landesverwaltungsrichtern

Artikel 5

- (1) Planstellen für Landesverwaltungsrichter sind vom Präsidenten auszuschreiben. Die Ausschreibung hat im Boten für Tirol zu erfolgen und ist zudem auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichts und einer landesweit erscheinenden Zeitung bekannt zu machen. Sie kann überdies auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Für die Ernennung von Landesverwaltungsrichtern hat die Vollversammlung einen Dreivorschlag zu erstatten. Zur Vorbereitung der Beratung in der Vollversammlung bestellt der Präsident nach Anhörung der Vollversammlung aus dem Kreis der Landesverwaltungsrichter einen oder mehrere Berichter.
- (3) Präsident, Vizepräsident und die bestellten Berichter haben nach erfolgter Ausschreibung ein Auswahlverfahren durchzuführen. Dabei sind die Bewerber

auch einem Hearing zu unterziehen. Über dieses Auswahlverfahren ist ein Bericht zu erstellen.

- (4) Dieser Bericht, der auch einen Dreiervorschlag für die zu besetzende Planstelle zu enthalten hat, bildet die Grundlage für die Beratung in der Vollversammlung und soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag an alle Mitglieder verteilt werden. Sind mehrere Planstellen zu besetzen, so ist der Dreiervorschlag entsprechend zu ergänzen bzw. ist für jede Planstelle ein Dreiervorschlag zu erstatten.
- (5) Finden die Anträge der Berichter, die einen Dreiervorschlag bzw. Dreier-vorschläge zu enthalten haben, und allfällige Gegenanträge anderer Mitglieder keine Mehrheit (§ 9 Abs. 5 TLVwGG), so ist wie folgt zu verfahren: Die Mitglieder haben zunächst in alphabetischer Reihenfolge, zuletzt der Präsident, jene Person zu benennen, die sie für die erste Stelle des Dreiervorschlages als den geeigneten Bewerber halten. Die Ermittlung des in den Vorschlag aufzunehmenden Bewerbers hat in der Weise zu erfolgen, dass zunächst über die Person, die bei der stattgefundenen Umfrage die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, abgestimmt wird. Wird hierbei keine Mehrheit erzielt, so ist über die Person abzustimmen, die bei der Umfrage die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat. Dieses Verfahren ist fortzusetzen, bis ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhält. Für die zweite und dritte Stelle jedes Vorschlages ist in gleicher Weise zu verfahren.

4. Abschnitt

Geschäftsgang

Artikel 6

Geschäftsgang in den Senaten

- (1) Jenem Mitglied des Senats, das weder die Funktion des Vorsitzenden noch jene des Berichterstatters ausübt, kommt die Funktion des Beisitzers zu.
- (2) Der Berichterstatter hat dem Senat mitzuteilen
 - a) ob er die Durchführung einer Verhandlung für erforderlich hält und welche Personen zur Verhandlung zu laden bzw. welche sonstigen Beweise zu erheben wären oder
 - b) ob er eine Verhandlung für entbehrlich hält.Der Senat hat die Frage der Durchführung einer Verhandlung durch kollegiale Willensbildung zu entscheiden.
- (3) Bei Unterbleiben der Verhandlung hat der Vorsitzende den Senat zur Beratung und Abstimmung einzuberufen. Für die Beratung ist vom Berichterstatter ein Entscheidungsentwurf zu erstellen, der den anderen Senatsmitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen ist.

- (4) Der Vorsitzende und der Beisitzer können die Akten in Senatssachen jederzeit anfordern oder in diese Einsicht nehmen, wenn sie der Berichterstatter zur Durchführung seiner vorbereitenden Aufgaben nicht unmittelbar benötigt.

Artikel 7 Verhandlungen

- (1) Die anberaumten Verhandlungen sind durch Aushang der wöchentlichen Verhandlungsliste an der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichts bekanntzumachen.
- (2) Zu Beginn der Verhandlung hat der Einzelrichter den bisherigen Gang des Verfahrens zusammenzufassen. Im Falle der Senatszuständigkeit obliegt dies dem Vorsitzenden.
- (3) Der Einzelrichter hat jeder Partei Gelegenheit zu geben, Fragen an die anderen Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen zu richten. Dies obliegt im Falle der Senatszuständigkeit dem Vorsitzenden; er hat diesfalls auch den übrigen Senatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Fragen an die angeführten Personen zu stellen. Das Schlusswort gebührt dem Beschwerdeführer, im Verwaltungsstrafverfahren dem Beschuldigten.
- (4) Der Einzelrichter hat über die öffentliche mündliche Verhandlung eine Verhandlungsschrift aufzunehmen; im Falle der Senatszuständigkeit obliegt dies dem Vorsitzenden.
- (5) Grundsätzlich finden Verhandlungen in den Verhandlungssälen des Landesverwaltungsgerichts statt. Eine Verhandlung kann außerhalb des Sitzes des Landesverwaltungsgerichts durchgeführt werden, wenn dies aus verfahrensrechtlichen oder verfahrensökonomischen Gründen geboten ist.
- (6) Das Amtskleid der Landesverwaltungsrichter entspricht jenem nach § 2 Z 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 133/1962 idF BGBl. II Nr. 331/2001.

Artikel 8 Verbundene Verfahren

- (1) Öffentliche mündliche Verhandlungen in verschiedenen Verfahren können gemeinsam durchgeführt werden.
- (2) Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist, soweit die betreffenden Verfahren in die Zuständigkeit verschiedener Senate fallen, von den jeweiligen Senatsvorsitzenden und, soweit diese in die Zuständigkeit verschiedener Einzelrichter fallen, von diesen einvernehmlich zu treffen.

- (3) Die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen bei Verfahren, die ausschließlich in die Zuständigkeit verschiedener Senate oder verschiedener Einzelrichter fallen, dem Vorsitzenden jenes Senates bzw. jenem Einzelrichter, dessen Verfahren zuerst beim Landesverwaltungsgericht anhängig geworden ist. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens der Beschwerde bzw. des Antrags in der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts. Sind die betreffenden Verfahren gleichzeitig anhängig geworden, so bestimmt der Präsident jenen Senatsvorsitzenden bzw. jenen Einzelrichter, dem die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen.
- (4) Bei Verfahren, die teils in die Zuständigkeit eines Senates, teils in die Zuständigkeit eines Einzelrichters fallen, obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei dem Senatsvorsitzenden. Kommen danach mehrere Senatsvorsitzende in Betracht, so gilt Abs. 3 sinngemäß.

Artikel 9 **Beratung, Abstimmung und Niederschrift**

- (1) Die Beratungen und Abstimmungen in den Senaten sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung im Senat in jenen Fällen, in denen beschlossen wurde, eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, durch Einholung der Zustimmung der anderen Stimmführer im Umlaufweg ersetzen. Stellt ein Mitglied einen Gegen- oder Abänderungsantrag, so gilt das Umlaufverfahren als beendet. Daraufhin hat der Senat zur Beschlussfassung zusammenzutreten.
- (3) Über die Beratung und Abstimmung ist eine gesonderte Niederschrift im Sinne des § 15 Abs. 4 TLVwGG aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von allen Senatsmitgliedern zu unterfertigen.

Artikel 10 **Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts**

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung einer vom Senat beschlossenen Entscheidung obliegt dem Berichterstatter, wenn die Entscheidung seinem Antrag entspricht, sonst jenem Senatsmitglied, dessen Antrag zum Beschluss erhoben wurde.
- (2) In der Präambel jeder Entscheidung ist zum Ausdruck zu bringen, dass diese vom Landesverwaltungsgericht Tirol ergangen ist. Weiters hat die Präambel den Namen des entscheidenden Einzelrichters bzw. die Bezeichnung des Senats unter namentlicher Anführung der Mitglieder und ihrer jeweiligen Funktion zu enthalten.

- (3) Auf eine einheitliche Gestaltung des optischen Erscheinungsbildes aller externen Schriftstücke oder diesen gleichzuhaltenden elektronischen Übermittlungen ist Bedacht zu nehmen.
- (4) In der Begründung eines Erkenntnisses ist in der Regel vorweg der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt darzustellen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht beenden.
- (5) Die Entscheidungen sind mit dem Datum ihrer Genehmigung zu versehen und vom Einzelrichter, bei Senatsentscheidungen vom Vorsitzenden, zu unterfertigen und danach der Geschäftsstelle zur Abfertigung zu übergeben.

Artikel 11

Vertretung des Senats vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

- (1) Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof hat der Berichterstatter auszuarbeiten und zu unterfertigen.
- (2) Gesetzes- und Verordnungsprüfungsanträge, Anträge auf Staatsvertrags- und Wiederverlautbarungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof sowie Vorlagen an den EuGH sind vom Senat zu beschließen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Vertretung des Landesverwaltungsgerichts vor dem Verfassungsgerichtshof obliegt dem Berichterstatter. Ist dieser verhindert, obliegt die Vertretung dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Beisitzer.

Artikel 12

Tätigkeitsbericht

- (1) Alle Mitglieder berichten dem Präsidenten bis längstens zum 31. Jänner jedes Jahres über Wahrnehmungen und Besonderheiten beim Geschäftsgang im vorangegangenen Jahr, wenn die Aufnahme dieser Umstände in den Tätigkeitsbericht in Betracht kommt.
- (2) Der Präsident hat für jedes Jahr den Entwurf eines Berichtes über die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Im Tätigkeitsbericht sind insbesondere die Anzahl der im Berichtsjahr zur Entscheidung angefallenen Angelegenheiten und die Anzahl der im Berichtsjahr getroffenen Entscheidungen anzuführen. Weiters anzuführen sind die Anzahl der durchgeführten Verhandlungen und die Anzahl der aus dem Berichtszeitraum und den Vorjahren noch offenen Fälle.

Artikel 13 Evidenzstelle

Die Mitglieder unterstützen die Evidenzstelle bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Hinweise auf Besonderheiten in ihren Entscheidungen.

Artikel 14 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Präsident
des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher